



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

12. Januar 2021

Nr. 2021-7 R-330-11 Interpellation Adriano Prandi, Altdorf, zu «Werden bei freihändigen Arbeitsvergaben durch den Kanton alle lokalen Mitbewerber berücksichtigt?»; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 30. September 2020 reichten Landrat Adriano Prandi, Altdorf, als Erstunterzeichner, und Landrätin Jolanda Joos, Bürglen, als Zweitunterzeichnerin, eine Interpellation zu «Werden bei freihändigen Arbeitsvergaben durch den Kanton alle lokalen Mitbewerber berücksichtigt?» ein. Darin stellen sie dem Regierungsrat zum Umgang mit freihändigen Arbeitsvergaben fünf Fragen.

Die Interpellanten stellen fest, dass die verschiedenen Ämter der kantonalen Verwaltung die Möglichkeit haben, gewisse Aufträge freihändig, also ohne Ausschreibung, an externe Anbieter zu vergeben. Der Kanton Uri sei klein und es mache Sinn, wenn man Arbeiten und Aufträge dort ver gebe, wo bereits Vertrauen herrsche und gute Arbeit geleistet wurde. Wenn bei jedem kleinen und mittleren Auftrag Abklärungen getroffen werden müssten, wer in Frage komme, wäre dies zeit- und kostenintensiv. Die Gefahr bestehe aber, dass immer die gleichen Anbieter zum Zuge kommen, und dann sei der Filz nicht weit. Man kenne sich, die Wege seien kurz, es entstehe Vertrauen, man werde bequem. Es gebe kaum mehr einen Grund, sich anderswo umzusehen und abzuklären, ob es im Kanton Uri oder in der Region andere Anbieterinnen und Anbieter geben würde, die dieselben Aufträge auch erfüllen könnten.

Es gehe allen wohl ähnlich - sei man mit einem Handwerker oder einer Ärztin zufrieden, wechle man kaum mehr zu jemand anderem.

Die kantonale Verwaltung habe aber einen anderen Auftrag: Die Ämter sollen bei Arbeiten und Aufträgen möglichst verschiedene lokale Anbieterinnen und Anbieter berücksichtigen. Dies müsse nicht jedes Mal sein, aber mindestens einmal im Jahr solle überprüft werden, wie sich die Ausgeglichenheit der Arbeitsvergaben unter den verschiedenen Anbietern verhalte und ob daraus die Vergabekriterien überdenkt werden müssten.

Der Regierungsrat wird ersucht, die nachfolgenden Fragen zu beantworten.

II. Zu den gestellten Fragen

1. *Wie wird sichergestellt, dass nicht immer die gleichen Personen, Firmen usw. für Aufträge zum Zuge kommen oder neue Anbieter die Chance haben, Aufträge zu erhalten?*

Die Interpellation zielt auf das freihändige Verfahren: In diesem Verfahren wird der Auftrag direkt und ohne vorherige Veröffentlichung an einen Anbietenden vergeben.

Zur Anwendung kommt das freihändige Verfahren bei Lieferaufträgen (Auftragswert exklusive MwSt.) unter 100'000 Franken sowie bei Dienstleistungsaufträgen unter 150'000 Franken (Anhang 2 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVÖB]; RB 3.3111). Zudem ist es anwendbar im Rahmen der Ausnahmebestimmungen gemäss Artikel 24 Submissionsverordnung des Kantons Uri (SubV; RB 3.3112) und im Rahmen von Artikel 10 IVÖB, insbesondere wenn die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist, wenn es der Schutz von Gesundheit und Leben von Mensch, Tier und Pflanzen erfordert oder wenn andernfalls bestehende Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.

Ein Spezialfall ist die Anwendung der Bagatellklausel für Bauaufträge nach Artikel 26 SubV. Danach müssen Bauaufträge im Staatsvertragsbereich, die je einzeln den Wert von 2 Mio. Franken nicht erreichen und zusammengerechnet 20 Prozent des Werts des gesamten Bauwerks nicht überschreiten, mindestens nach den Regeln vergeben werden, die für Vergaben ausserhalb des Staatsvertragsbereichs gelten. Das heisst, dass die Bagatellklausel für Vergaben unter 150'000 Franken im Baunebengewerbe (Auftragswert exklusive MwSt.) bzw. unter 300'000 Franken im Bauhauptgewerbe (Auftragswert exklusive MwSt.) Platz für freihändige Vergaben bietet.

Das freihändige Verfahren ist folglich unter den gegebenen Voraussetzungen anwendbar auf Lieferungen, auf Dienstleistungen und auf Bauarbeiten (wobei bei diesen zwischen Bauneben- und Bauhauptgewerbe unterschieden wird).

Im öffentliche Beschaffungswesen gelten Verfahrensgrundsätze, die unabhängig vom jeweiligen Auftragsvolumen gelten. Zu denken ist etwa an die Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbietenden, den Verzicht auf Abgebotsrunden, die Beachtung der Ausstandsregeln, die Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Gleichbehandlung von Frau und Mann und an den Grundsatz der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel.

Den genannten Vergabegrundsätzen ist daher auch im freihändigen Verfahren Beachtung zu schenken. Zudem ist es auch bei freihändigen Verfahren grundsätzlich erlaubt, eine oder mehrere Konkurrenzofferten einzuholen. Um die wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel und die Nichtdiskriminierung sicherzustellen, besteht daher bei freihändigen Verfahren die Praxis innerhalb der Verwaltung, jeweils nicht nur einen Anbieter offerieren zu lassen.

Insbesondere bei Bauaufträgen bewerben sich die Firmen oft nach Publikation der Plangenehmigungs- oder Baubewilligungsverfahren im Amtsblatt bei den zuständigen kantonalen Ämtern, um entsprechende Leistungen anbieten zu können. Diese werden gesammelt und bei entsprechender

Ausschreibung berücksichtigt. Bei anderweitigen Vergaben im freihändigen Verfahren sind die möglichen Anbieter vor Ort (z. B. Versicherungen, IT-Dienstleister, Druckereien) in der Regel bekannt und überschaubar. Bei neuen Aufträgen holt die Verwaltung jeweils bei mindestens zwei Anbietern Offerten ein und entscheidet nach den Kriterien Preis, Qualität, Benutzerfreundlichkeit, Erfahrung und Support. Bei standardisierten Leistungen ist man seitens der Verwaltung darauf bedacht, die verschiedenen Anbieter alternierend zu berücksichtigen. So werden etwa die Aufträge für notarielle Beurkundungen nach einer Liste vergeben. Derart kommen jeweils die Notare in der entsprechenden Reihenfolge zum Zug.

All diese Massnahmen stellen sicher, dass auch bei einem freihändigen Verfahren die verschiedenen spezifischen Anbieter, die in Frage kommen, bestmöglich berücksichtigt werden.

2. *Gibt es zu freihändig verteilten Aufträgen Auswertungen, wieviel Prozent sowohl der Anzahl Aufträge als auch des finanziellen Volumens an wen vergeben wurden, damit überprüft werden kann, dass nicht immer die gleichen Personen oder Firmen Aufträge erhalten?*

Über die Gesamtverwaltung gibt es keine diesbezüglichen Auswertungen. Projektintern, vor allem bei grösseren Projekten, wird dies gemacht. So wurden beispielsweise beim Projekt Kantonsspital Uri von 21 freihändigen Vergaben nur drei Anbieter zweimal berücksichtigt. Alle anderen Anbieter erhielten nur einen Zuschlag.

3. *Gibt es Bestrebungen, die Submissionsverordnung soweit anzupassen, dass eine Ausschreibung erfolgen muss, wenn Firmen in einem gewissen Zeitraum, z.B. von einem Jahr, verschiedene Aufträge erhalten und die Beträge zusammengezählt die Schwellenwerte überschreiten?*

Nein. Diese würden den Harmonisierungsbestrebungen von Bund und Kantonen im öffentlichen Beschaffungswesen zuwiderlaufen. Bekanntlich laufen in nächster Zeit in den Kantonen die Ratifikationsverfahren zur neuen Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) an. Die revidierte IVöB bringt die angestrebte Harmonisierung mit dem ebenfalls revidierten Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB), das per 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Es ist beabsichtigt, im Kanton Uri das Ratifikationsverfahren zur IVöB Anfang 2021 mit einer breiten Vernehmlassung zu starten. Eine Anpassung der Submissionsverordnung des Kantons Uri ist somit obsolet.

Nach der revidierten IVöB hat der Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu beachten, dass er die Vergabeverfahren transparent, objektiv und unparteiisch durchführt. Er hat dazu Massnahmen gegen Interessenskonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption zu treffen. Er achtet in allen Phasen des Verfahrens auf die Gleichbehandlung der Anbieter und wahrt den vertraulichen Charakter der Angaben der Anbieter.

Im öffentlichen Beschaffungswesen gilt der Transparenzgrundsatz. Unter Transparenz wird dabei verstanden, dass die im Rahmen der konkreten Ausschreibung zur Anwendung gelangenden Zuschlagskriterien (samt allfälliger Unterkriterien) im Voraus bekannt zu geben sind. Deren Reihenfolge und Gewichtung müssen sich somit (zwingend) aus der Ausschreibung ergeben.

4. *Kann sich im Namen der Transparenz die Öffentlichkeit informieren, welche Aufträge an wen vergeben wurden? Und wenn nein, ist dies geplant?*

Bislang ist das nicht der Fall, künftig wird aber entsprechend verfahren. Die revidierte IVÖB sieht nämlich vor, dass der Auftraggeber im offenen und im selektiven Verfahren die Vorankündigung, die Ausschreibung, den Zuschlag sowie den Abbruch des Verfahrens auf einer gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform für öffentliche Beschaffungen zu veröffentlichen hat. Ebenso veröffentlicht er Zuschläge, die im Staatsvertragsbereich freihändig erteilt wurden.

An diese Verpflichtungen haben sich alle Auftraggeber zu halten. Diese gelten auch für die Vergabestellen der kantonalen Verwaltung. Weitergehende Bestimmungen sieht die revidierte IVÖB nicht vor.

Zudem regelt das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz [OeG]; RB 2.2711) die amtliche Information der Bevölkerung und den Zugang zu amtlichen Dokumenten.

5. *Ist der Regierungsrat der Meinung, dass es volkswirtschaftlich Sinn macht, verschiedene lokale Anbieter zu berücksichtigen?*

Ja. Dies entspricht gängiger Praxis. Der Regierungsrat will an der bewährten Praxis festhalten.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Baudirektion und Baudirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

